

**Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung**

Vom 19.12.1975

(nach Einarbeitung der siebten Änderung; Stand v. 01.01.2014)

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Leistungen der Straßenreinigungsanstalt sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine öffentliche Last des Grundstücks im Sinne des Art. 122 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

**§ 2
Gebührenhöhe und Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierzehntägig einmaliger Reinigung 1,05 Euro je laufender Frontmeter. Bruchteile von Metern werden als volle Meter berechnet. Als Frontlänge gilt bei Eckgrundstücken die gerade Verbindungslinie vom Schnittpunkt der beiden Straßenachsen bis zu den Schnittpunkten der Senkrechten von den beiden Straßenachsen auf die Grundstückseckpunkte an den Straßenfronten.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken richtet sich die Gebührenhöhe nach den Frontmetern des Vorderliegergrundstückes.

**§ 3
Verteilung der Gebühren bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Die auf eine Einheit entfallende Gebühr ist von den Verpflichteten in dem Verhältnis zu erbringen, in dem die Längen der auf die Einheit entfallenden der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen zueinander stehen.
- (2) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde die Gebühr abweichend von § 2 durch Anordnung für den Einzelfall festsetzen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festsetzung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.
- (4) Jedes Grundstück haftet nur für den auf ihn entfallenden Anteil.

**§ 4
Gebührenbefreiung für Angrenzer anbau-
und zufahrtstfreier Verkehrsflächen**

Die Angrenzer anbau- und zufahrtstfreier öffentlicher Verkehrsflächen sind von der Gebührenpflicht nach dieser Satzung insoweit und so lange befreit, als ihnen aus straßenrechtli-

chen Gründen untersagt ist, an die Verkehrsfläche anzubauen und Zufahrten zu ihr herzustellen und zu unterhalten.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Straßenreinigungsgebühr sind die nach § 4 der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung Verpflichteten.

(2) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner, dasselbe gilt für mehrere Nutzungsberechtigte eines Grundstückes.

(3) Wohnungseigentümer haften in Ansehung des gemeinschaftlichen Eigentums nach dem im Grundbuch eingetragenen Verhältnis der Miteigentumsanteile. Die Gemeinde Blaichach ist berechtigt, bei Bestellung eines Verwalters des gemeinschaftlichen Eigentums die Straßenreinigungsgebühr bei diesem einzuziehen.

§ 6 Entstehung der Gebührschuld

(1) Die Gebührschuld beginnt mit dem 1. Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Zeitpunkt der Aufnahme einer Straße in das Reinigungsgebiet (§ 3 der Straßenreinigungssatzung) folgt.

(2) Erhöht oder vermindert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. der Frontmeterlänge), so tritt die Änderung der Gebühr mit dem Beginn des Kalendervierteljahres ein, das auf den Eintritt des für die Änderung der Gebühr maßgeblichen Ereignisses folgt.

(3) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Straßenreinigungsanstalt verursachen, befreien nicht von der Gebührschuld.

(4) Die Gebührschuldner haben Ereignisse, die auf die Gebührschuld nach Grund oder Höhe von Einfluss sein können, insbesondere einen Wechsel im Eigentum oder in der Nutzungsberechtigung innerhalb eines Monats der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Festsetzung, Entrichtung und Fälligkeit der Gebührschuld

(1) Nach der erstmaligen Entstehung der Gebührschuld setzt die Gemeinde die Straßenreinigungsgebühr durch Bescheid fest. Bei jeder Änderung wird ein neuer Bescheid erteilt.

(2) Die Jahresgebühr ist in 4 gleichen Raten zu entrichten.

(3) Die Gebührschuld wird zu je einem Viertel der Jahrsgebühr am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.